

Satzung des TSV Groß Rheide von 1920

§ 1 Name und Sitz des Vereins

**Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Groß Rheide von 1920“.
Der Verein hat seinen Sitz in Groß Rheide.**

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- a) Der TSV Groß Rheide von 1920 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist auf breiter Grundlage und im Rahmen des ihm Möglichen den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Weiterhin übernimmt er auch Arbeiten und Aufgaben auf dem kulturellen Sektor.**
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.**
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitglieder**
- b) Mitglieder**

Zu a)

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Zu b)

Mitglieder können alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder werden.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Vorstand ist befugt Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen abzuweisen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten schriftlich erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Austretende Mitglieder, die mit einer Funktion betraut waren, haben eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abgabe zu machen. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Spiel- und Sportgeräte sowie Schlüssel, die dem Verein gehören, sind unverzüglich zurückzugeben.

b) Ausschluss

Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein sind insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Vereinsschädigungen durch grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten rechtfertigen ebenfalls einen Ausschluss. Weiterhin kann der Vorstand einen Ausschluss vornehmen, wenn nach zweimaliger Zahlungsaufforderung der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Überprüfung der Sachlage durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen.

c) Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied muss den festgelegten Vereinsbeitrag zahlen. Dieser Beitrag wird bei Bedarf auf der Mitgliederversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten neu bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung, Förderung, Nutzung aller Einrichtungen und Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die des Vorstandes zu beachten.**
- b) Die Sportanlagen sind von jedem Mitglied pfleglich zu behandeln.**
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.**

§ 10 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung durch Aushang in der Bekanntmachungsvitrine der Gemeinde Groß Rheide bekannt gegeben werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Schriftführer und von dem Versammlungsleitenden gegenzuzeichnen ist.
- b) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen und Anträge.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Entlastung des Kassenvartes sowie des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenvrüfer, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

Jeder Antrag ist schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.

§ 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - Kassenvart
 - Schriftvart
 - Jugendvart
 - 1 Beisitzer
- b) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenvart vertreten.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) Die volle Verantwortung des Vereins trägt der Vorstand. Er verpflichtet sich für eine sparsame und sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte. Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, deren Beschlüsse und Aufträge er zu vollziehen hat.

- b) Er hat das Recht gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen, sportliche Anordnungen der Übungs- und Spartenleiter nicht achten oder das Ansehen des Vereins schädigen, folgende Disziplinarstrafen zu verhängen :
 - a) Verweis
 - b) Sperre
 - c) Ausschluss
- c) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindesten 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- d) Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder diese verlangen.
- e) Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. oder 2.Vorsitzenden, in Ausnahmefällen kann einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung anvertraut werden.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden, oder die des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- g) Zu Vorstandssitzungen können bei Bedarf die Sparten- und Übungsleiter hinzugezogen werden. Sparten- und Übungsleiter, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht.

§ 14 Amtsdauer und Wahlen

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- b) In den Jahren mit ungeraden Endziffern sind zu wählen: 2.Vorsitzender, Jugendwart und Kassenwart.
- c) In den Jahren mit geraden Endziffern sind zu wählen: 1.Vorsitzender, Schriftwart und Beisitzer.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner 2 Jahre aus, so findet eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlzeit durch die nächste Mitgliederversammlung statt.
- e) Der Wahlleiter wird bei der Jahreshauptversammlung von dem Vereinsvorstand bestimmt. Zur Stimmzählung werden zwei weitere Vereinsmitglieder bestimmt.
- f) Wahlen haben durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von dem Vorstand drei Kassenprüfer bestimmt. Sie haben vor der Mitgliederversammlung diese Überprüfung vorzunehmen. Von den drei Kassenprüfern scheidet automatisch der jeweils am längsten amtierende aus. Nach zwei Jahren kann ein ausgeschiedener Kassenprüfer wieder für die Kassenprüfung bestimmt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer eingesetzt werden

§ 16 Sparten- und Übungsleiter

Die Sparten- und Übungsleiter werden nach den aktuell angebotenen Sportarten im Verein durch den Vorstand bestimmt.

§ 17 Haftung

Der Verein oder seine Organe haften nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Versammlungen, Veranstaltungen oder Übungsstunden eintreten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Pflichten des Vereins oder seiner Organe herühren sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt von dieser Bestimmung bleibt der Versicherungsschutz, den die Mitglieder im Rahmen mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung genießen.

§ 18 Vermögen

Der Verein haftet nur für die Verbindlichkeiten des Vereins. Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechnung zu legen. Einnahmen sind gemäß des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes für die Belange des Vereins zu verwenden. Buch- und Rechnungsführung werden mindestens einmal jährlich geprüft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Groß Rheide zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Groß Rheide, den 14.02.2014

gez. Volker Kumm
1. Vorsitzender